Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 3 (1913)

Heft: 31

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ftütten und für den Bezirk der Ortsbehörden oder für das zinsen, wobei auch für Jahre, in denen ein für diese Ber-Gebiet der Bundesstaaten oder Kantone erlaffenen Kin= derverbote um deswillen nicht zulässig seien, weil sie einem Rechtsgrundsate des übergeordneten Gemeinwesens, näm= lich dem von dem Deutschen Reiche bezw. dem Schweizer stellt oder anderweitig verwendet. Jede persönliche Haft-Bund garantierten Grundsatz der Gewerbefreiheit wider= iprächen.

Beide Momente hat man auch wirklich geltend ge= macht. Bei uns in Deutschland ist diese Frage von ver= schiedenen höchsten Gerichtshösen übereinstimmend in dem 2) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand ver-Sinne entschieden worden, daß derartige Kinderverbote aulässig seien. Schon vorher hatte ich in einem Auffat, welchen ich in einer finematographischen Fachzeitschrift veröffentlichte, die gleiche Ansicht polemisch gegen einige Urteile der unteren Juftanz, welche derartige Polizeiver= ordnungen für unzulässig erklärt hatten, und einige in den Fachzeitschriften zu Wort gekommene Juristen ver= treten. Später habe ich mich sodann unter Zusammen= faffung des wichtigen Materials, insbesondere unter Aufführung der hauptfächlichsten Entscheidungen, in einem längeren Auffațe über die Frage der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Kinderverbote geäußert. Abgesehen von der besonderen Frage, ob nach geltendem Recht in Württemberg ein allgemeines Kinderverbot zu= läffig ift, hat diese interessante Frage in der wissenschaft= lichen Literatur keine weitere Bearbeitung gefunden, so= daß ich wohl konstatieren kann, daß bei uns Theorie und Praxis die Zuläffigkeit der polizeilichen Kinderverbote mit seltener Einmütigkeit bejahen.

Kür die Schweiz liegen aber die rechtlichen Verhält= niffe bezüglich diefer Frage ganz genau ebenfo. Deshalb haben die einschlägigen Erörterungen in Deutschland un= mittelbares Interesse für die Beurteilung der Frage, ob das Kinderverbot in Zürich — und ebenso die Kinder= verbote in anderen Kantonen — rechtsgültig sind oder nicht.

Allgemeine Rundschau.

Zürich. Unter der Firma Lichtspieltheater = Ge= nossenschaft Zürich hat sich mit Sitz in Zürich am 15.=18. Juli 1913 eine Genoffenschaft gebildet, welche den Erwerb und Betrieb von Kinematographentheatern, sowie allen damit zusammenhängenden Geschäften, insbesondere Kauf, Berkauf von Immobilien und Verleihung von Films, zum Zwecke hat. Jede handlungsfähige oder juristische Person kann auf schriftliche Anmeldung hin vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden. Die Mitgliedichaft wird erworben durch Uebernahme von mindestens einem auf den Inhaber lautenden Anteilschein von Fr. 500. Der Austritt geschieht durch dreimonatliche Kün= digung auf Schluß des Geschäftsjahres (30. Juni). Soweit der Austritt nicht gleichzeitig mit Zeffion des Anteilscheines erfolgt, erlöschen die Rechte auf das Gesellschafts- den maßgebenden Kreisen finden wird. vermögen. Die Mitgliedschaft geht bei Tod eines Genos= aller Unkosten, Paffivzinsen etc. sich ergebenden Jahres= hat, zu beziehen.

deutschen Bundesstaaten bezw. der einzelnen Kantone ge- gewinn sind die Anteilscheine zunächst zu 5 % zu verzinsung ausreichender Gewinn nicht erzielt wurde, der Zins nachzuentrichten ist. Der restierende Gewinn wird nach Beschluß der Generalversammlung in Reserve ge= barkeit der Genoffenschafter für die Verbindlichkeiten der Genoffenschaft ist ausgeschlossen; es haftet dafür nur deren Bermögen. Die Organe der Genoffenschaft find: Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-3 (gegenwärtig tritt die Genossenschaft nach außen. Sofern er aus mehreren Mitgliedern besteht, bestimmt die Generalversamm= lung die zur Zeichnung berechtigten Mitglieder. Zeich= nungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist Friedrich Korso= wer von Wien, in Zürich 4. Als weiteres Vorstandsmit= glied ist gewählt: Dr. jur. Ernst Utsinger, Rechtsanwalt, von Wald, in Zürich 1. Geschäftslokal: Pelikanstraße 1, Zürich 1.

- Eine ernste Theaterfrage. Eine außerordentliche Generalversammlung der Aftiengesellschaft der Lichtspiele Stadttheater Bern hat beschlossen, den Betrieb des Filmtheaters im Winter nicht eingehen zu lassen. Bekanntlich ging der Vertrag mit dem Stadttheater dahin, daß nur während der Sommersaison, da Schauspiel und Oper ge= schlossen sind, Lichtspiele im Stadttheater stattfinden. Da= mit war natürlich eine Konkurrenz mit dem Stadttheater ausgeschlossen; wenn nun aber die Gesellschaft hingeht und auch einen Winterbetrieb auftut, so erwächst damit selbst= verständlich in dem Vertragskontrahenten ein nicht zu unterschätzender Konfurrent, und damit wäre die seiner= zeit geäußerte Befürchtung eingetreten, die nun im Augenblick umso ernster ist, als gegenwärtig in der Stadt herum berichtet wird, daß das Defizit des Stadttheaters dieses Jahr dasjenige des letten Jahres noch bedeutend übersteige, ein Gerücht, das immerhin noch der öffentlichen Bestätigung bedarf. Als Lokal für die Lichtspiele im Win= ter sei das Kasino in Aussicht genomen. — Zur Durchführung der Erweiterung des Betriebes wurde das Aftien= fapital auf 100,000 Fr. erhöht.
- Man benachrichtigt uns, daß die Firma Ban & Subert in Mailand (Filiale in Berlin), welche Firma sich in furzer Zeit zu einem Hause ersten Ranges aufge= schwungen hat, zur kommenden Saison Bilder eigener Produffion auf den Markt bringen wird. Für Stellung und Anfertigung der Sujets, die, wie uns versichert wird, wahre Perlen der Kinofunst sein werden, wird sich die Firma Bay & Hubert der Aufnahme Theater, sowie der Künstlertruppe des Hauses Pasquali & Co. in Turin bedienen. Herr Pasquali hat mit besaater Kirma eine da= hingehendes Abkommen getroffen, ohne seine eigene Pro= duktion im geringsten zu beeinträchtigen.

Es erübrigt sich wohl, an dieser Stelle den wohlver= dienten Weltruf des Hauses Pasquali weiter zu erörtern, und begrüßen wir mit Freuden diese neue Produktion der Firma Ban & Subert, die unzweifelhaft vollen Beifall in

Die Films sind sämtlich durch die Film-Gesellschaft senschafters auf die Erben über. Aus dem nach Abzug "Expreß", Dederscheck & Co., Luzern, welche das Monopol